

# *Spruchkammerverfahren Franz Kimmel, Heugrumbach*

von Günther Liepert

## 1) Franz Kimmel

Nach dem verlorenen Zweiten Weltkrieg herrschten in Deutschland ganz andere Verhältnisse als bis 1945. Nachdem sich die Machtverhältnisse absurd geändert hatten, mussten sich viele Deutsche, meist Männer, vor Gericht für ihr Verhalten im Dritten Reich verantworten. So ging es auch dem Arbeiter Franz Michael Kimmel (\*14.6.1911 †22.8.1976) aus Heugrumbach, Julius-Echter-Str. 4, damals Haus-Nr. 68. Verheiratet war er seit dem 13. November 1936 mit Maria Gerhard (\*22.1.1910 in Stetten †1.1.1994). Sie waren Eltern von sechs Kindern: Gertrud (\*1937), Adolf (\*19.11.1938), Karlheinz (\*31.1.1941 †April 2025), Rainer (\*2.10.1946 †11.5.2009), Walter (\*1948) und Peter (\*1951 †April 2025).

Weil Kimmel mehrmals auf seine Jugend hinweist, soll hier seine Abstammung dokumentiert werden: Sein Vater war der Bauer Kaspar Kimmel (\*5.9.1875 in Heugrumbach †18.5.1932). Er war seit dem 26. November 1906 mit Anna Maria Theresia Reiter (\*11.9.1877 in Müdesheim †15.3.1924 in Heugrumbach) verheiratet. Die Kinder aus dieser Ehe waren Franz Ludwig (\*6.4.1908) und Franz Michael. In zweiter Ehe war Kaspar Kimmel mit Katharina Rothenhöfer (\*26.11.1894 in Reuchelheim \*30.1.1974) verheiratet. Aus dieser Ehe ist nur die Tochter Lydia Therese Maria (\*9.1.1926 †27.9.2011), später verheiratet mit Otto Sauer (\*22.12.1926 †12.7.1990), Brühlstr. 16.<sup>1</sup>

Schon als Zweiundzwanzigjähriger trat Franz Kimmel der NSDAP (Nationalsozialistische Arbeiter-Partei) mit der Mitglieds-Nr. 3139813 bei. Auch bei mehreren Untergruppierungen wie bei der SA (Sturmabteilung), DAF (Deutsche Arbeitsfront), NSV (National-Sozialistische Volkswohlfahrt), RLB (Reichsluftschutzbund) und der Feuerschutzpolizei suchte er Kontakt zu der extrem rechtsgerichteten Partei.



*Franz Kimmel (Sammlung Walter Kimmel)*

## 2) Verhandlung in erster Instanz

Alle Deutschen hatten nach Beendigung des Krieges eine Erklärung auszufüllen, inwieweit sie in die unsauberen Verhältnisse des Dritten Reiches eingebunden waren. Diejenigen



*Alle Deutschen musste nach der Niederlage einen Fragebogen zu ihrem Leben im Dritten Reich ausfüllen (Wikipedia)*

Personen, die sich besonders für den Nationalsozialismus engagiert hatten, mussten sich vor einer Spruchkammer verantworten. Für den Bereich Arnstein war dies die Spruchkammer Karlstadt, Außenstelle Arnstein. Die Spruchkammern waren mit einem ordentlichen Richter als Vorsitzenden (oft ein Flüchtling oder ein Sozialdemokrat), zwei Beisitzern, einem Ermittler und einer Sekretärin ausgestattet.

Relativ kurz war der Bericht des öffentlichen Ermittlers Pippert (hier fehlt der Vorname des Mannes) vom 22. Dezember 1947. Er wohnte im Schelleck 9, dem Haus des späteren Bürgermeisters Lorenz Lembach (\*16.9.1897 †30.12.1982).

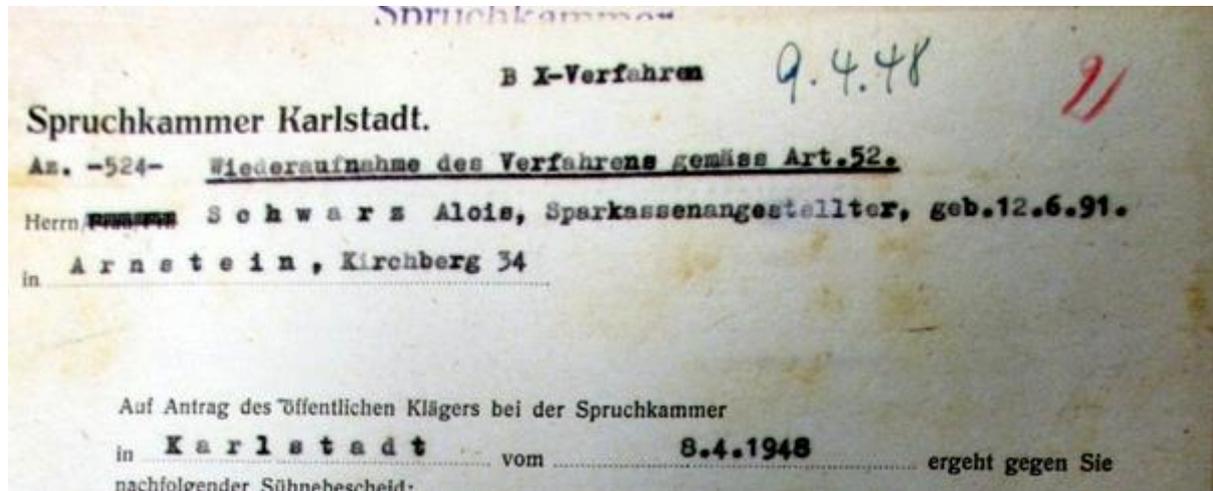
*„Franz Kimmel war Mitglied der NSDAP und der SA von 1933 bis 1945. Die Ermittlungen ergaben, dass Kimmel, nach Aussagen der Einwohner, ein eifriger und begeisterter Nazi war. Bei jedem Aufmarsch, Propagandamarsch und Zusammentreffen der SA war er in Uniform anwesend. Auch an seinem Arbeitsplatz (Kugelfischer, Schweinfurt) hat er sich jederzeit für die Idee des Nazismus eingesetzt. 1934 erhielt Kimmel das SA-Sportabzeichen. Heute noch soll er gegenüber einigen Einwohnern seiner Wohngemeinde die frühere Zeit loben und hervorheben.*

*Als SA-Mann hat sich Kimmel im Jahr 1938 an der Judenaktion in Thüngen und Arnstein beteiligt. Bei dem Juden Isaak Neumann in Thüngen soll er sogar den Küchenherd mit der darauf gestandenen Bratpfanne voll Eierspeise aus dem Fenster geworfen haben; außerdem soll er noch in 2 Judenhäusern in Thüngen gewütet haben. In Arnstein beteiligte er sich an der Ausräumung der Wohnung von Frau Schloß.*

*Kimmel war noch Mitglied der NSV, DAF und RLB.“*

Beim Verhandlungsprotokoll unter dem Aktenzeichen 299 A dürfte das Datum (15. Januar 1946) falsch geschrieben sein. Wahrscheinlich handelte es sich eher um den 15. Januar 1948:

Vorsitzender der Spruchkammer Karlstadt II, Sitz Arnstein, war der Sudetendeutsche Prokop Olf, der am Johannesberg 4 in Arnstein wohnte. Beisitzer waren Andreas Gerhard und der spätere Gänheimer Bürgermeister und langjährige Raiffeisen-Rechner Ludwig Weth (\*3.7.1920 †11.10.2002). Öffentlicher Kläger war der Lehrer Hans Kopetz, Karlstadt, Frühlingsstr. 468 1/28, und das Protokoll führte Margarethe Kahlert.



*Briefkopf der Spruchkammer Karlstadt*

Kimmels Vermögen wurde mit 14.000 RM bezeichnet; sein monatliches Einkommen betrug Ende 1947 bei zweihundert Reichsmark.

Die Verhandlung wurde wortgetreu protokolliert:

*„Ja, es stimmt, dass ich im Jahr 1933 zur Partei und zur SA gegangen bin. Ich war vordem 5 Jahre in der Fremde als Bauernknecht. 1923 ist meine Mutter gestorben und mein Vater hat dann das 2. Mal geheiratet und ist dann im Jahr 1932 gestorben. Ich wollte mir einen Familienstand gründen und hatte keine feste Arbeit und nur einen geringen Lohn: fünf Reichsmark; davon konnte ich nicht leben und auch keine Familie ernähren. Bei meinen Nachfragen beim Arbeitsamt in Schweinfurt wurde jederzeit nach der Parteizugehörigkeit gefragt und es wurde mir auch erklärt, dass ich ohne Parteizugehörigkeit keine Arbeit bekomme. Trotz meinem Beruf wollten sie mich dauernd in die Landwirtschaft stecken.*

*So bin ich eben dann der NSDAP beigetreten, um eine geordnete Arbeitsstelle zu erhalten. Ich hatte von zu Hause auch nichts zu erwarten, denn die Stiefschwester haben da alles bekommen. Ich war da bei der SA und habe erst 1,30 RM Beitrag bezahlt und dann später 1,80. Das Reichssportabzeichen habe ich auch gehabt. Bei der SA habe ich Dienst gemacht, wie jeder gewöhnliche SA-Mann.*

*Bei der Juden-Aktion bin ich dabei gewesen und zwar war da folgendes: Ich war um 5 Uhr von der Nachtschicht von Kugelfischer in Schweinfurt, wo ich dann die Arbeit bekommen habe, heimgekommen. Da schickte der Sturmführer Grimm zu mir, ich möchte um 1 Uhr in Arnstein in Uniform erscheinen. Ich schickte zurück mit der Antwort, ich müsse um 2 Uhr wieder zur Nachtschicht gehen und könne da nicht erscheinen. Er schickte ein zweites Mal und nach dem 3. Mal bin ich dann halt doch gegangen, weil er mir ausdrücklich sagen ließ,*

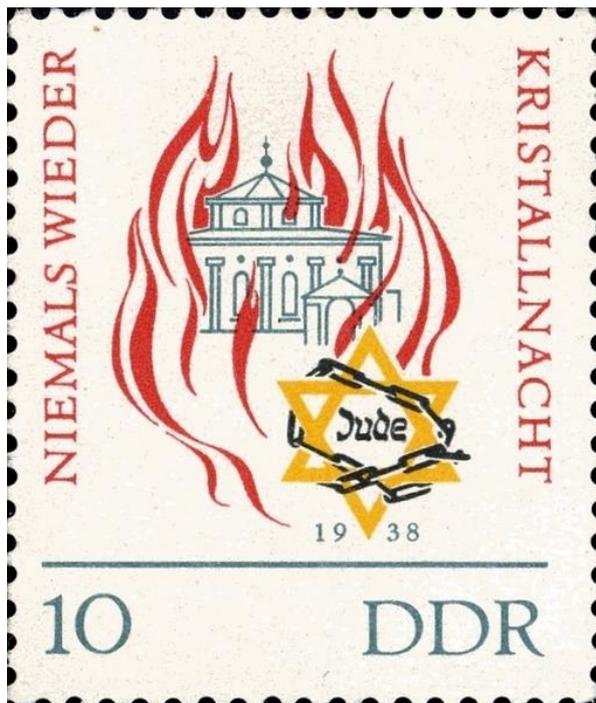
dass es ein Muss wäre. Es wurde uns erst gesagt, es ginge da zu einer Kundgebung. Wie wir nach Arnstein kamen, standen schon die Autobusse bereit und es ging nach Thüngen. Wie wir da ankamen, war schon eine Mordsgaudi und da war das meiste schon fertig. Wir sind dann in mehrere Häuser verteilt worden und da war ich bei dem Hans Neumann. Ich habe da etwas zum Fenster herausgeworfen; ich glaube, es war eine Bratpfanne mit Eiern. Wie wir dann hier fertig waren gingen wir in das 2. Haus hinein und da stand in dem Hausflur ein Jude, auf den ein Bauer zukam mit einem faustdicken Prügel. Er wollte auf den fortgehenden Juden einschlagen. Weil es aber geheißen hat, Juden dürfen persönlich nicht angegriffen werden, so habe ich den Bauern hinausgeworfen. Wie der Jude geheißen hat, kann ich leider nicht mehr sagen, da ich 4 Jahre eingezogen gewesen bin und dadurch viel vergessen habe.



#### *Erster Einsatz der SA war in Thüngen*

Nachher fuhren wir wieder nach Arnstein zurück und wir wollten da in Heugrumbach aussteigen, aber der Herbst und der Lehrer Grimm haben uns nicht herausgelassen. Wir haben dann bei der Frau Schloß in Arnstein die Möbel herausgestellt und angeblich haben sie dann die Schulkinder auf die Güntherwiese zum Verbrennen gefahren. Ich habe sonst weiter nichts kaputtgemacht, außer der Bratpfanne mit den Eiern. Die Sachen bei der Frau Schloß sind ganz herausgetragen worden. Soviel mir bekannt ist, wurde das Möbel erst in die Halle vor dem Sportplatz eingestellt. Später soll dann erst der Grimm den Schlüssel herausgegeben haben und dann erst wurden die Sachen verbrannt. Wie wir in Thüngen ankamen, war ja das Meiste schon erledigt.

(Auf den Vorhalt des Klägers, dass er bei der Frau Schloß die Möbel zum Fenster hinausgeschleudert habe, erklärte der Betroffene, dass die Fenster ja so niedrig waren, dass man sie bequem auf die Straße stellen konnte.)



*Auch die DDR gedachte mit einer Briefmarke 1963 an die unselige Kristallnacht*

*Bei der Synagoge bin ich nicht mehr gewesen. Die ganze Geschichte wurde von dem Lehrer Grimm geleitet. Es kann schon möglich sein, dass ich den Ausdruck gebraucht habe betreffs der Nähmaschine: Manche Leute wären vielleicht froh, wenn sie so eine Maschine hätten.*

*Bei der Frau Schloß waren ja die Fenster nur ungefähr einen Meter hoch, dass man die Möbel herausstellen konnte. Es hat ja da jeder Angst gehabt. Grimm und der Herbst haben ja die Aufsicht da gehabt. Jeder hat sich da gefürchtet. Ich habe letztthin erst erfahren, dass uns Grimm im Jahr 1944 noch zum Rottenführer befördert hat, wo wir ja schon lange eingezogen gewesen sind.“*

Dazu noch einige Anmerkungen: Zuständig war seinerzeit vor allem der Ortsgruppenleiter und Bürgermeister Leonhard Herbst (\*10.3.1884 †29.3.1945).

Für die Judenaktion zeichnete besonders die SA, deren Hauptsturmführer der Heugrumbacher Lehrer Georg Grimm (\*28.11.1899 †8.3.1962) war. Die Maßnahme wurde von der SA-Zentrale dirigiert. Während es in Thüngen mehrere Häuser betraf, gab es im November 1938 in Arnstein nur noch eine jüdische Familie: Johanna Schloß (\*23.5.1878 †im KZ), genannt das Götze Hannche, benannt nach ihrem Mädchennamen Götz, mit ihrer jüngsten Tochter Ida (\*16.6.1913 †getötet im KZ). Ihr Mann Otto fiel im Ersten Weltkrieg und die anderen drei Kinder Herbert (\*23.2.1908), Berta (\*15.2.1911 †25.11.1941 in Kaunas) und Paula (\*23.8.1909) dürften ebenfalls in einem KZ im Osten ermordet worden sein. Sie wohnten in der Goldgasse 31 und ihr Hab und Gut wurde auf den Sportplatz auf der Güntherwiese verschleppt und dort später angezündet.

Als Zeuge wurde sofort der Heugrumbacher Bürgermeister Stefan Schmitt, geb. am 12.12.1888 in Heugrumbach, aufgerufen:

*„Nicht Parteimitglied, nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht vereidigt. Hier bei dem Betroffenen kann ich sagen, dass er ein recht dummer Plauderer ist, aber niemand in der Gemeinde hat Gewicht auf ihn gelegt oder sich gar vor ihm gefürchtet. Die einzige Belastung ist eben, dass er an der Judenaktion teilgenommen hat. Ich möchte hier auch noch sagen, dass er Vater von 4 kleinen Kindern ist und ich bitte deshalb als Bürgermeister Rücksicht darauf zu nehmen, wenn er inhaftiert würde, so fiele er nur der Gemeinde zur Last. Dass er für die Partei geworben oder Propaganda betrieben hätte, ist mir niemals bekanntgeworden. Eine Uniform hat er schon gehabt.“*

Weitere Zeugen, die eine schriftlicher Erklärung abgaben, sind weiter unten aufgeführt.

Der öffentliche Kläger Hans Kopetz plädierte:

„Meine Herren der Kammer:

*Der heutige Fall ist ganz klar: Der Betroffene hat durch Taten bewiesen, dass er dem Nationalsozialismus verschrieben gewesen ist. Er hat es klar und deutlich bewiesen, nicht nur durch die Ermittlungen oder die Auskunft des Werkes sagen es, sondern er hat es durch eigene Taten bewiesen, dass er tatsächlich so ist. Zu seiner Entlastung gibt er an, dass er schon frühzeitig in der Fremde sein Brot verdienen musste; durch das Ableben seines Vaters und seiner Mutter; er hat sich dann so durchschlagen müssen.*

*Meine Herren, umso schlimmer ist es, denn gerade diese Leute mussten es erkennen und es auch gesehen haben, wie schwer es ist, Haushaltungsgegenstände usw. zu erwerben, die er zertrümmert hat. In seiner eigenen Aussage bei der Polizei gibt er ja auch an, dass er geholt wurde, nach Thüngen fuhr, und in einigen Häusern gewütet hat.*



Stempel der Spruchkammer von 1948

*Meine Herren, wenn er dem Nationalsozialismus nicht so verschrieben gewesen wäre und in die Idee nicht so vernarrt, so hätte er sich bestimmt zurückgehalten. Meine Herren, wenn er schon sagt, dass es bald am Ende war, wie sie nach Thüngen kamen, es hat auch SA-Männer gegeben, die sich zur Seite gestellt haben und den anderen den Vorzug ließen. Wie sie in Thüngen fertig waren, ging es erst noch einmal heim nach Arnstein. Da, meine Herren, hat er es ja schon ganz genau gewusst, um was es sich überhaupt dreht; da er ja schon in Thüngen gewesen ist.*

*Nein, meine Herren, es ging hier weiter, was eine Schmach gewesen ist; es ging zu der armen Frau Schloß mit ihren 4 Kindern, deren Mann im Krieg gefallen war, die nicht von Arnstein wegging, weil sie glaubte, ich habe ja niemanden etwas zu Leide getan, da brauche ich da doch auch nichts befürchten. Sie hat da gebeten, man möge ihr doch die paar Sachen lassen. Nein, es waren diese Individuen, die in ihre Wohnung eindringen und die Sachen auf die Straße geworfen haben. Der Betroffene hat bei der Polizei angegeben, dass er die Sachen auf die Straße geworfen habe. Er selbst hat auch angegeben, dass er in Thüngen die Sachen selbst auf den Platz gebracht hätte, wo sie verbrannt worden sind.*



Viele Männer waren damals bei der SA - hier eine Anstecknadel dieser Formation

*Daher, meine Herren, hat er ja in Arnstein gewusst, was mit den Sachen gemacht wird; dass sie nicht auf die Güntherwiese gebracht worden sind zum Aufheben, sondern zum Verbrennen. Er hat dadurch ganz deutlich gezeigt, dass er dem Nationalsozialismus verschrieben ist mit Leib und Seele, denn sonst hätte er das nicht durchgeführt.*

*Die Entlastungszeugen, die heute für ihn aufgetreten sind, meine Herren, das sind keine Entlastungszeugen, sondern der Bürgermeister hat nur Angst, im Falle der Betroffene inhaftiert werden würde, dass dann die Familie der Gemeinde zur Last fallen würde.*

*Meine Herren, damals wurde auch nicht danach gefragt, ob die Kinder allein waren oder nicht. Es waren nationalsozialistische Methoden. Heute will sich jeder damit herausreden, er habe nicht gewusst, was Nationalsozialist heißt. Meine Herren, Hitler hat in jeder Rede erklärt, was es heißt und sein Abschluss war immer das Judentum.*



*Reizvoll waren natürlich die Einladungen zu den Reichsparteitagen nach Nürnberg*

*Meine Herren, es ist auch nichtzutreffend, wie hier ein Zeuge gesagt hat, er wäre ein leerer Schwätzer. Meine Herren, er hat alle Propaganda unter die Leute getragen und daher kam das Schwätzen. Es wurden auch im Radio die Ziele des Nationalsozialismus klar hingestellt. Meine Herren, ich will hier nicht viele Worte über den Betroffenen verlieren. Die Verteidigung wird natürlich ins Feld führen, er wurde Parteimitglied, dass er eine Arbeit bekam und einen Familienstand gründen konnte. Daher ist er eben zur SA und zur Polizei gegangen. Meine Herren, da war auch nichts dabei, denn wie viele sind schon hier vor der Kammer gestanden und haben erwiesen, dass sie Parteimitglied geworden sind, um eine Arbeit zu bekommen, die aber nicht im Jahr 1938 bei dem Judenpogrom mitwirkten. Es ist auch schon gewesen, dass diese Leute dann im Jahr 1936, wie sie eine Arbeit bekommen hatten, wieder ausgetreten sind.*

*Meine Herren, die Erklärungen, die der Betroffene abgeben hat, sind nicht viel zu werten; auch nicht die Erklärung des Rottenführers, dass er das nationalsozialistische Regime verurteilt hätte. Meine Herren, ich habe andere Erklärungen eingezogen, dass er heute noch sagt, es war damals ein viel besseres Leben. Er hat am Judenpogrom teilgenommen und das sind auch diese Leute, die uns vor dem Ausland schlechtgemacht haben.*

Ich stelle daher den Antrag, den Betroffenen in die Gruppe II der Belasteten einzureihen und zwar mit folgender Sühne:

4 Jahre Arbeitslager,  
30 % Einzug seines Vermögens und  
Anwendung der im Gesetz verankerten  
Maßnahmen.

Der Rechtsanwalt beantragte Gruppe III als  
Minderbelasteter, evtl. Sonderarbeit.“

Franz Kimmel beantragte, dass er in die  
Gruppe III der Minderbelasteten eingereiht  
werden soll; evtl. könne er Sonderarbeit auf  
sich nehmen. Ansonsten schloss er sich den  
Ausführungen des Anwalts an.

Die Strafe war für das Jahr 1948, als die  
Kammern häufig schon großzügiger urteilten,  
ungemein hart: Franz Kimmel wurde als  
Belasteter in Gruppe II eingestuft und hatte  
268 Tage Sonderarbeit zur  
Wiedergutmachung zu leisten. Der Betrag war  
an den Wiedergutmachungsfonds abzuführen.  
Außerdem hatte er eine Geldsühne von 500  
RM zu leisten. Anstelle von acht Reichsmark  
konnte eine Arbeitsleistung von einem Tag erbracht werden. Weiter wurde - grundsätzlich -  
festgelegt:

- a) Er ist dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der  
Anwaltschaft zu bekleiden.
- b) er verlor seine Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder  
Rente;
- c) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein;
- d) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.
- e) er unterliegt einer Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkung;
- f) er verlor alle ihm erteilten Approbationen, Konzessionen und  
Berechtigungen sowie das Recht, einen Kraftwagen zu halten.“

Als **Begründung** wurde festgehalten:

„Der Betroffene war Mitglied der NSDAP von 1933 bis 1945  
und fällt unter Teil A, Abs. D, Klasse II, Ziffer 4, SA von 1933  
bis 1945 Teil B, Ziffer 2, SA-Sportabzeichen Teil B, Ziffer 14,  
DAF, NSV von 1938-45, RLB und Feuerschutzpolizei.



Die Partei engagierte sich sehr für  
Mütter und Kinder (Werntal-Zeitung  
vom 12. Mai 1934)



Signet der NSDAP  
(Wikipedia)

Der Betroffene war Mitglied aller obigen Formationen und Gliederungen, hat zwar in keiner dieser Gliederungen eine Funktion innegehabt und wurde während seiner Militärdienstzeit zum SA-Rottenführer ohne sein Wissen und Zutun ernannt. Die Zeugen Schmitt und Schneider sagen aus, dass der Betroffene sich nicht betätigt durch Werben oder Propaganda, auch sonst sich nicht in der Gemeinde hervorgetan hat. Jedoch war der Betroffene als SA-Mann bei der Judenaktion in Thüngen und Arnstein dabei. Er gibt an, dass bei der Ankunft schon der größte Teil in Thüngen erledigt war und er nichts weiteres als eine Bratpfanne samt den darin befindlichen Eiern zum Fenster hinausgeschleudert habe. Jedoch will er einen Juden, den ein Bauer prügeln wollte, geschützt haben, weil angeblich der Befehl ergangen sei, die Einrichtungsgegenstände zu zerschlagen, jedoch durften sie angeblich gegen keinen Juden handgreiflich werden.



Stempel der Spruchkammer, Sitz Karlstadt

Der Betroffene gibt an, als die Aktion in Thüngen beendet war, tranken sie ein Bier und fuhren dann wieder mit dem Autobus nach Arnstein. Als sie über Heugrumbach fuhren, wollten sie angeblich aussteigen, aber der Lehrer Grimm und der Orguleiter Herbst ließen den Autobus nicht

anhalten und so mussten sie mit nach Arnstein fahren. In Arnstein hat er im Hause der Frau Schloß angeblich ein Bett und Stühle bei den Fenstern hinausgeworfen, so dass die Gegenstände beschädigt wurden. Diese Sachen wurden dann von der Schuljugend auf einen freien Platz getragen, mit Benzin begossen und angezündet. Ansonsten will der Betroffene nichts getan haben.

Der Betroffene verantwortet sich damit, dass er eine sehr schwere Jugend hinter sich hat; durch die Wiederverheiratung seines Vaters das Vermögen an die aus 2. Ehe stammenden Kinder gekommen sei und er sich jahrelang als gewöhnlicher Pferdeknecht mit einem Lohn von wöchentlich 25 RM sich durchschlagen musste.

Seine Ausrede, dass sie nach Thüngen bestimmt wurden, kann zwar der Wahrheit entsprechen, jedoch kann in Arnstein keine Unerfahrenheit als Entschuldigung gebracht werden, da ja der Betroffene bereits in Thüngen das Treiben mitgemacht hat. Die Auskunft von dem Betrieb Kugelfischer in Schweinfurt erklärt den Betroffenen als überzeugten Nazi. Als mildernd kann dem Betroffenen angerechnet werden, dass er bei seinem Eintritt in die NSDAP erst 22 Jahre alt war, von Politik keine Ahnung hatte (Art. 19 Ziffer 1).

Die pfarramtliche Bestätigung schildert den Betroffenen als einen anständigen Christen, welcher regelmäßig seine kirchliche Pflicht stets erfüllt und an allen kirchlichen Veranstaltungen und Prozessionen teilgenommen hat und daher den Art. 39 Abs. II Ziffer 3 für sich in Anspruch nehmen kann.



*Kimmel war auch Mitglied beim Reichsluftschutzbund. Schon 1933 dachte Hitler daran, einen Krieg zu beginnen und deshalb bereitete er die Deutschen vor, dass sie vor feindlichen Fliegern Schutz brauchten. (Werntal-Zeitung vom 5. Dezember 1933)*

*4 Jahren und seine Familie durch eine Inhaftierung des Betroffenen sehr darunter zu leiden hätte. Die Kammer kommt jedoch zu der Erkenntnis, dass umstehende Sühnemaßnahmen gerechtfertigt erscheinen.“*

Der wichtigste Punkt der Anklage war die Teilnahme von Franz Kimmel bei dem Judenpogrom in Thüngen und Arnstein. Darüber gibt es eine eigene Chronik.<sup>2</sup> Weiter unten wird darüber noch ausführlich über Franz Kimmels Aktivitäten berichtet. Ogruleiter (NSDAP-Ortsgruppenleiter) war der Bürgermeister Leonhard Herbst, der sich intensiv um die Parteibelange in Arnstein und einigen weiteren Dörfern um Arnstein kümmerte. SA-Hauptsturmführer war der Heugrumbacher Lehrer Georg Grimm, der auch weitestgehend die Aktion in Arnstein gegen Johanna Schloß führte. Die Aussagen der Zeugen werden weiter unten aufgeführt.

Grundsätzlich war das Urteil viel zu hart. Doch in den Jahren 1946 und 1947 wurde auch gegen kleine Parteiangehörige extrem streng geurteilt. Ab 1948 ging es viel milder zu und fast alle Berufungsverfahren ergaben nur noch den Status als Mitläufer und eine ganz geringe bis gar keine Geldbuße.



*Es war gar nicht so leicht, sich gegen den allgemeinen Trend, gegen die Juden zu sein, zu verweigern*

*Die Erklärung des Eichelmann stammt aus dem Jahr 1945 und kann daher nicht gewertet werden, da ja derselbe den Betroffenen während der Nazizeit nicht näher kannte. Die eidesstattlichen Erklärungen des Josef und Leo Schneider und des Johann Weiß besagen zwar, dass man sich mit dem Betroffenen jederzeit gegen den Nazismus äußern konnte, jedoch nie Angst haben brauchte, dass der Betroffene denunzierte; im Gegenteil, eine ablehnende Haltung an den Tag legte. Dieselben sind jedoch mit großer Vorsicht aufzunehmen. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Betroffene Vater von vier Kindern ist im Alter von 1 ½ bis*

### 3) Zeugen der Spruchkammer

Natürlich versuchte Franz Kimmel durch Aufbietung einer Reihe von Zeugen seine Position zu verbessern. Der erste Zeuge war am 8. Dezember 1947 der Gössenheimer Bahnbeamte, Rottenführer **Eichelmann**:

*„Franz Kimmel ist seit 1945 bei der Reichsbahn, Reichsbahnmeisterei Arnstein beschäftigt. Er arbeitet bei mir in der Rotte. Als Rottenführer lernt man die Eigenschaften und Ideen eines jeden Arbeiters kennen. Kimmel hob nicht die nazistischen Greueltaten und Gemeinheiten hervor, sondern verurteilte sie. Auch sagt er wiederholt, es ist unglaublich, dass sich so viele Menschen, auch er, von einigen Dummköpfen in den Sumpf hineinziehen ließen. Kimmel ist ein fleißiger und zuverlässiger Arbeiter und hat die Nazi-Ideen auf dem Arbeitsplatz immer verworfen.*

*Ich selbst war nicht Mitglied der NSDAP, sondern bin schon immer Antinazist gewesen und wurde oft mit Abführen ins KZ bedroht. Meine Aussagen kann ich jederzeit vor einer Spruchkammer unter Eid wiederholen. Mit Kimmel bin ich nicht verwandt noch verschwägert.“*



*Franz Kimmel war bei der Bahn angestellt; hier der Bahnhof von Arnstein*

Nächster Zeuge war am 15. Dezember 1947 der Schmiedemeister **Leo Schneider** (\*7.7.1898 †20.3.1974) aus der Grabenstr. 4:

*„Der Franz Kimmel ist mir schon seit 15 Jahren bekannt. Seit 1936 arbeitete er in Schweinfurt bei mir im Betrieb Kugelfischer. Ich kenne seine politische Einstellung, habe mich auch öfters mit ihm politisch unterhalten und habe dabei festgestellt, dass er immer antinazistisch eingestellt war. Selbst als SA-Mitglied hat er immer eine ablehnende Haltung eingenommen. Ich habe mich immer über Kimmel gewundert, wenn ich mich mit ihm politisch unterhalten habe, dass er, obwohl er Mitglied der SA war, das Nazi-Regime abgelehnt und verdammt hat.*

*Auf Grund dieser politischen Feststellungen kann ich Kimmel nicht als Nazi bezeichnen. Ich selbst bin nicht mit Kimmel verwandt und war auch nicht Mitglied der NSDAP.“*

Es fällt auf, dass manche Personen wie z.B. Leo Schneider, bei sehr vielen Spruchkammerverfahren als gutschprechender Zeuge auftrat. Wahrscheinlich sprach es sich sehr schnell in Arnstein herum, wen man bitten könnte, bei einem Spruchkammerverfahren als Zeuge aufzutreten.

Am 19. Dezember 1947 trat der Straßenarbeiter **Richard Keller** (\*3.4.1911 in Heugrumbach †30.6.1989) aus Halsheim, Sebastianstr. 32, für Franz Kimmel auf:

*„Ich bestätige hiermit, dass ich Franz Kimmel von Heugrumbach von Jugend auf kenne. Er stammt aus achtbarer Familie und ich kann mich nicht erinnern, dass er sich propagandistisch im Sinne des Nationalsozialismus betätigt hat.*

*Ich bin mit Franz Kimmel nicht verwandt noch verschwägert und war auch nicht Mitglied der NSDAP.“*

Auch Dekan **Adam Wehner** (\*24.12.1893 †31.12.1974) wurde fast immer gebeten, gut für Angeklagte zu sprechen; so auch am 20. Dezember 1947:

*„Franz Kimmel, Arbeiter, Heugrumbach 68 ½, geb. 14.6.1911 in Heugrumbach, Filialdorf der Pfarrei Arnstein, kenne ich seit 11 Jahren persönlich sehr gut. Er hat ebenso wie seine Familie am kirchlichen Leben sehr eifrig Anteil genommen. Er hat seine religiösen Pflichten, wie Sonntagsmesse, öfteren Sakramentsempfang, Teilnahme an öffentlichen Prozessionen regelmäßig und gewissenhaft erfüllt - auch im Gegensatz zur Auffassung der Parteistellen. Mir ist nicht bekannt, dass er in der Partei irgendwie hervorgetreten ist.*

*Ich bin mit Kimmel nicht verwandt oder verschwägert. Mein Fragebogen liegt seit Anfang August 1945 der Militärregierung Karlstadt vor.“*

Der Schmiedemeister **Joseph Schneider** (\*23.7.1897 †18.2.1982), Grabenstr. 4, erklärte am 25. Dezember 1947 an Eides statt:

*„Franz Kimmel ist mir schon seit 20 Jahren bekannt. Er arbeitete seit 1936 bei mir im Betrieb Kugelfischer Schweinfurt. Auf der Fahrt zum Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsplatz selbst hat Kimmel von seiner antinazistischen Einstellung keinen Hehl gemacht. Ich habe öfters zu Kimmel gesagt: Du gehörst, obwohl du Mitglied der Partei bist, nach Dachau, denn so habe ich noch keinen SA-Mann reden hören. Bei öffentlichen Umzügen und Aufmärschen habe ich nicht gesehen, dass Kimmel teilgenommen hat. Auf Grund dieser Feststellungen kann Kimmel niemals ein aktiver Nazi gewesen sein.*

*Ich möchte noch bemerken, dass ich mit Kimmel nicht verwandt bin und niemals Mitglied der Partei war.“*



*Von Dekan Adam Wehner liegen zahlreiche wohlmeinende Zeugenaussagen für Spruchkammerangeklagte vor*

Der Arbeiter **Johann Weiß** (\*24.6.1910 †17.10.1968), Karlstadter Str. 22, erklärte am 4. Januar 1948 gegenüber der Spruchkammer:

*„Der Franz Kimmel ist mir schon seit Jahren bekannt. Ich kenne seine politische Einstellung und habe mich auch des öfteren mit ihm politisch unterhalten. Dabei habe ich feststellen können, dass Kimmel immer antinazistisch eingestellt war. Bei politischen Gesprächen konnte man sich mit Kimmel frei aussprechen, da ein Verrat von seiner Seite nicht zu erwarten war.*

*Ich kann deshalb Kimmel auf Grund dieser politischen Tatsachen niemals als einen Nazi bezeichnen, eher das Gegenteil kann ich behaupten.*

*Ich selbst war kein Mitglied der NSDAP und bin auch nicht mit Kimmel verwandt oder verschwägert.“*



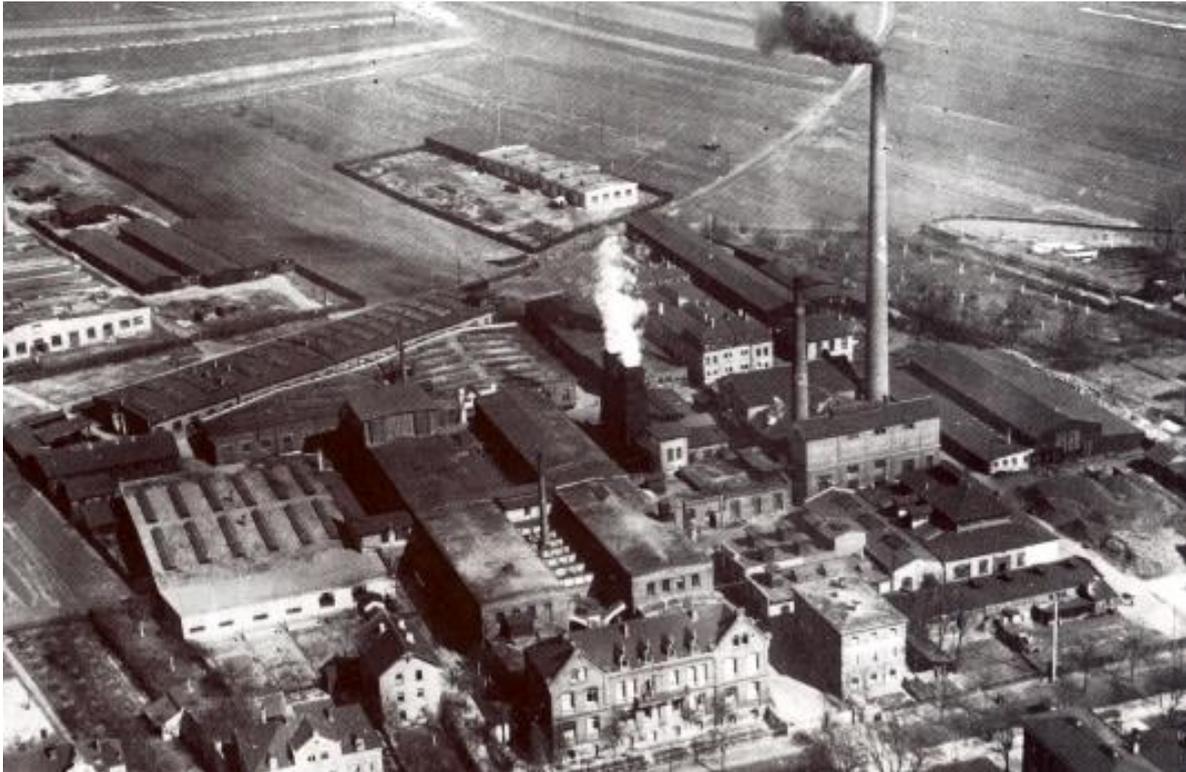
*Eine Werbekarte der Firma Kugelfischer aus der Kriegszeit*

Von seinen Arbeitskollegen bei Kugelfischer - Ernst Wolfrum, Sennfeld 127 1/3, Richard Müller, Schweinfurt, Theresienstr. 9, Gustav Brandenstein, Schweinfurt, Adelbert Stühler, Ebern, Niko Willmer, Wipfeld 136, Willi Göb, Schonungen 32

½, Erich Freibert, Waigolshausen, Hans Wittman, Schweinfurt, Anger 6, Alois Neugebauer, Schweinfurt, Heimgartenweg 12 und Eugen Brust, Schweinfurt, Lüdwitzstraße - erhielt Kimmel am 29. Januar 1948 diese Erklärung:

*„Herr Franz Kimmel ist uns teilweise schon seit dem Jahr 1936 bekannt. Er war mit uns bei der Firma Kugelfischer als Schleifer beschäftigt. Kimmel war immer ein aufrichtiger und hilfsbereiter Arbeitskamerad. Wir wussten von seiner Zugehörigkeit zur NSDAP; er hat nie den Versuch gemacht, den einen oder den anderen seiner Kameraden, die Nichtparteimitglied waren, für die Partei zu gewinnen. Es wurden des Öfteren unsererseits Unterhaltungen im Beisein des Kimmel geführt, die geeignet gewesen wären, manchen von uns ins KZ zu bringen, wäre Kimmel ein Denunziant gewesen. Er hat sich auch im Betrieb weder politisch noch propagandistisch betätigt.*

*Die Unterzeichneten sind nicht mit Kimmel verwandt und waren keine Parteimitglieder.“*



*Firma Kugelfischer Schweinfurt*

Weitere Arbeitskameraden wie Karl Kreß, Thüngen 169a, Johan Lang, Schweinfurt, Rhönstr. 5, Reinhold Stumpf, Bergtheinfeld, Schlägerweg 14 und Karl Hertlein, Greßthal, gaben Kimmel am 28. Januar 1948 ebenfalls ein gutes Zeugnis:

*„Herr Franz Kimmel, wohnhaft in Heugrumbach, Haus-Nr. 68, war von März 1936 bis Anfang 1938 in der Abteilung Schmiede der Firma Kugelfischer als Hammerführer beschäftigt. Hinsichtlich seines politischen Verhaltens kann von Seiten seiner Arbeitskollegen folgendes angegeben werden.*

*Kimmel hat sich nie politisch im nazistischem Sinn hervorgetan; auch hat er keine Arbeitskollegen angehalten, in die NSDAP einzutreten. Es ist auch nicht bekannt, dass genannter Arbeitskollege mit Anzeigen drohte, die antifaschistische Gesinnung zeigten.*

*Diese Angaben entsprechen unserer eigenen Überzeugung und sind von uns freiwillig gegeben.“*

#### 4) Judenpogrom in Thüngen und Arnstein

Wie bereits oben erwähnt, wurde die Teilnahme von Franz Kimmel bei den Judenpogromen in Thüngen und Arnstein am 10. November 1938 strafverschärfend gewertet. Hier die Auszüge aus einer Spruchkammersitzung zu den Pogromen in Thüngen und Arnstein, die Franz Kimmel betreffen:<sup>3</sup>

*Thüngen: Der Angeklagte Kimmel war ebenfalls seit 1933 Parteigenosse und Mitglied der SA. Er fuhr in Uniform mit nach Thüngen und wohnte der Befehlsausgabe durch Herbst auf dem Plan-Platz bei. Anschließend mischte er sich unter die Menschenmenge vor dem Haus Tannenwald und sah dort die auf der Straße zerstreuten Einrichtungsgegenstände. Nach kurzem Aufenthalt begab er sich noch zu einem weiteren jüdischen Anwesen, aus welchem von der Menge gerade Sachen herausgetragen wurden. Er betrat das Haus und hatte in der Wohnung eine Auseinandersetzung mit einem Bauern, der einen jüdischen Mitbürger schlagen wollte. Bis zur Rückfahrt des Omnibusses verweilte er auf den belebten Straßen.*

*Arnstein: Hier beteiligte er sich an der Ausräumung der Wohnung Schloß. Er trug einen Tisch, Stühle usw. auf die Straße, während gleichzeitig andere Sachen durch die Fenster geworfen wurden, so dass sie zerbrachen.*



*Ehemalige Synagoge in Thüngen*

*Die Angeklagten - vor allem Baum, Hildenbrand Karl, Bauer und Kimmel - verteidigten sich damit, dass sie beim Heraus-schaffen von Wäschestücken, Möbeln und sonstigen Sachen aus den jüdischen Wohnungen, bzw. beim Aufladen dieser Gegenstände angenommen hätten, die Sachen würden entweder den Eigentümern zurückgegeben und vorerst nur*

*sichergestellt oder unter Bewachung gebracht. Dieses Verteidigungsvorbringen musste auf Grund des Gesamtablaufes der Aktion als widerlegt gelten.*

*Es widerspricht der erwiesenen Tatsache, dass der Aktionsbefehl im allgemeinen und im besonderen die Zerstörung und nicht die Sicherstellung des jüdischen Eigentums forderte und dass dieser Befehl allen Angeklagten nach ihrer eigenen Einlassung vor und während ihrer Tat in diesem Sinne bekannt geworden war, sei es, dass sie bei der Befehlsausgabe um 9 Uhr oder bei der Befehlsausgabe des Ortsgruppenleiters Herbst auf dem Plan-Platz anwesend waren, sei es, dass sie durch ihre eigenen Wahrnehmungen während der Aktion vor und in den jüdischen Häusern feststellen mussten, wie das jüdische Eigentum verschlagen, zertrampelt oder zum Zwecke der Zerstörung aus den Fenstern geworfen wurde. Es konnte deshalb keiner der Angeklagten damit rechnen, dass das Heraustragen und Verladen der Habseligkeiten der Sicherstellung und späteren Rückgabe an die jüdischen Mitbürger dienen sollte. Eine solche Annahme wäre völlig widersinnig gewesen und hätte jeder Logik widersprochen. Auch für die Meinung, die Sachen würden der übrigen Bevölkerung zugeteilt, fehlten den Angeklagten nach dem Befehlswortlaut und nach der Art, wie das jüdische Eigentum behandelt wurde, jeder Anhaltspunkt. Man wirft und trägt Sachen nicht erst auf die Straße, um sie nachher unter anderen zu verteilen. Im Übrigen wäre letztere Ansicht, wie noch festzustellen sein wird, rechtlich unerheblich.*



*Ansichtskarte aus Thüngen mit links unten dem Gasthof Schwarzer Adler*

*Insbesondere kannten die Angeklagten Baum, Hildenbrand, Bauer und Kimmel den Zerstörungszweck der Räumungsaktion. Bauer gab zu, vor der Weiterreichung des Wäschepaktes das zerstörende Wirken der SA selbst beobachtet zu haben. Hildenbrand wohnte der Befehlsausgabe um 9 Uhr bei. Bauer war bei der Befehlsausgabe durch Herbst zugegen und sah nach seinem eigenen Geständnis, dass aus den Fenstern der Wohnung Vorchheimer Sachen herausgeworfen wurden. Kimmel musste ebenfalls eingestehen, dass er den von Herbst befohlene Zerstörungsbefehl ("Zertrümmert, was zu zertrümmern ist") hörte. Nur Außenstehende und nicht Eingeweihte, wie z.B. der Zeuge Hellinger, konnten deshalb zeitweise glauben, die Sachen seien vielleicht noch für die Eigentümer zu retten.*

*Einzelne Angeklagte gaben aber zu, sich des wahren Charakters der Maßnahmen bewusst gewesen zu sein. So kann z.B. Genser nicht der Ansicht gewesen sein, die weggeschafften und herausgeworfenen Sachen würden erhalten bleiben, wenn er Grimm gegenüber darauf hinwies, dass es angesichts des Vorgehens gegen das jüdische Eigentum unsinnig sei, auf der anderen Seite zur Rohstoffbeschaffung Lumpen zu sammeln. Diese Bekundung beleuchtete nach der Auffassung des Gerichts eindeutig und zutreffend den Eindruck, den jeder Beteiligte nach Lage der Sachen haben musste und hatte.*

*Dagegen waren die Angeklagten Baum, Bauer, Hildenbrand und Kimmel außer eines Vergehens des Landfriedensbruches in Tateinheit mit einem Vergehen des schweren Hausfriedensbruches noch eines Verbrechens der Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch schuldig. (§§ 49, 125 Abs. II StGB). Diese Angeklagten halfen mit, jüdisches Eigentum auf die Straße zu tragen oder zwecks Verbrennung am Sportplatz bzw. Marktplatz aufzuladen. Dass sie diese Handlungen mit Tätervorsatz ausführten, d.h. mit dem Willen, nicht nur eine fremde Tat zu unterstützen, sondern den Erfolg von sich aus herbeizuführen, konnte nach dem festgestellten Sachverhalt nicht als erwiesen angenommen werden. Im Gegenteil: Die nicht widerlegte ablehnende Grundeinstellung der Angeklagten zwingt zum Ausschluss des Täterwillens.*

**Im Namen des Gesetzes:**

*I. Es werden verurteilt:*

*die Angeklagten Bauer, Baum, Hildenbrand Karl und Kimmel je wegen eines Verbrechens der Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch in Tateinheit mit einem Vergehen des Landfriedensbruches und einem Vergehen des schweren Hausfriedensbruches, je zur Gefängnisstrafe von fünf Monaten.*

*Die Angeklagten Bauer, Baum, Hildebrand und Kimmel traf ungefähr das gleiche Maß von Schuld. Die gesetzliche Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis konnte auf Grund der §§ 49 Abs. II, 43 StGB unterschritten werden. Im Hinblick auf den guten Leumund der Angeklagten erschien der Strafzweck noch mit je einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten erreichbar.*



*So sah die Uniform eines Ortsgruppenleiters aus (Wikipedia)*

## 5) Berufung

Schon wenige Wochen nach dem Urteilsspruch legte Rechtsanwalt Karl Kohlmaier aus Karlstadt bei der Berufungskammer in Würzburg Berufung gegen das Urteil ein. Man kann davon ausgehen, dass andere Kammern gnädigere Urteile aussprachen und auch die Gesellschaft drei Jahre nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches distanzierter zu den Vorfällen seinerzeit war. Deshalb rechneten sich Franz Kimmel und Karl Kohlmaier gute Chancen aus, dass Kimmel mit der Berufung gute Möglichkeiten für ein weit besseres Urteil erreichen konnte.

Am 20. März 1948 schrieb nun Karl Kohlmaier:

*„In vorbezeichneter Sache stelle ich unter Bezugnahme auf die anliegende Vollmacht für den Betroffenen das*

### Gesuch

*um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist.*

*Der Betroffene wurde durch Spruch der Spruchkammer Karlstadt II mit dem Sitz in Arnstein vom 15. Januar 1948, zugestellt am 20. Januar 1948, in die Gruppe II der Belasteten eingereiht und ihm neben den sonst im Gesetz vorgesehenen Sühnmaßnahmen Sonderarbeit von 286 Tagen auferlegt.*

*Der Betroffene hat noch vor Ablauf der Berufungsfrist, und zwar am 11. Februar 1948, den Unterfertigten mit der Einlegung der Berufung gegen diesen Spruch beauftragt. Er hat damals auf meiner Kanzlei vorgesprochen und in meiner Abwesenheit dem bei mir beschäftigten juristischen Hilfsarbeiter den Auftrag zur Berufungseinlegung erteilt und dieser hat mich auch spätestens am nächsten Tag davon unterrichtet. Infolge meiner außerordentlichen beruflichen Überlastung, insbesondere infolge meiner täglichen Abwesenheit von der Kanzlei zur Wahrnehmung von zahlreichen Terminen, auch bei auswärtigen Gerichten und Spruchkammern, habe ich es übersehen, die Berufung dem Auftrag des Betroffenen entsprechend einzulegen. Erst am 17. März 1948 bei einer Vorsprache des Betroffenen auf meiner Kanzlei, bei der ich selbst zugegen war, habe ich das Versehen bemerkt. Der Betroffene selbst hat an diesem Tag auch von mir erfahren, dass die Berufung noch nicht eingelegt war.*



*Es war in diesen Zeiten gar nicht so einfach, den Parolen der NSDAP zu entkommen*



*Briefkopf des Rechtsanwalts Karl Kohlmaier*

*Gemäß § 2 Abs. 2 der 8a. Durchführungsverordnung über Verfahrensfragen kann gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller unter anderem durch unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Es ist in der Rechtsprechung, insbesondere auch in der neuesten, allgemein anerkannt, dass eine dem Verteidiger zur Last fallende Fristversäumnis für den Angeklagten regelmäßig ein unabwendbarer Zufall ist. Ich beziehe mich hier auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach welcher jedes Verschulden eines Verteidigers, und zwar des gewählten und bestellten, wodurch eine Frist versäumt wird, einen unabwendbaren Zufall darstellt, sofern nicht ein eigenes Verschulden des Angeklagten (hier des Betroffenen) die Versäumnis mitverursacht hat (RG St. Bd. 70, S. 186 u.a., zitiert im Handbuch von Dalcke, Anmerkung 43 zu § 44 StPO). Außerdem hat das Oberlandesgericht Gera mit Beschluss vom 21.4.1947 im gleichen Sinn entschieden (siehe ‚Neue Juristische Wochenschrift‘ 1947, S. 37 Nr. 229).*

*Dass den Betroffenen ein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist nicht trifft, steht außer Zweifel, denn er konnte und musste sich darauf verlassen können, dass die Berufung rechtzeitig eingelegt werde.*

*Zur Glaubhaftmachung beziehe ich mich auf die anliegende eidesstattliche Versicherung meines juristischen Hilfsarbeiters Ströbert vom 20. März 1948.*

*Gleichzeitig lege ich gegen den vorbezeichneten Spruch der Spruchkammer Arnstein namens und im Auftrag des Betroffenen das Rechtsmittel der*

### **Berufung**

*zur Berufungskammer Würzburg ein. Die Berufung richtet sich sowohl gegen die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe II der Belasteten als auch gegen die festgesetzten Sühnemaßnahmen.*

*Im Weiteren lege ich vor:*

- 1. eidesstattliche Erklärung Ernst Wolfrum und 9 andere vom 29.1.1948,*
- 2. Bestätigung Karl Kress und 3 andere vom 28.1.1948.*

*(Diese Erklärungen sind bereits weiter oben aufgeführt)*

### **Begründung:**

*Der Betroffene war Mitglied der NSDAP seit dem Jahr 1933; hat bei ihr aber kein Amt innegehabt. Der SA hat er ebenfalls seit dem Jahr 1933 angehört, ohne dass er eine führende Dienststelle innegehabt hätte. Erst während seiner Militärdienstzeit wurde er zum Rottenführer befördert, ohne jemals irgendeine Einheit bei der SA geführt zu haben. Die übrigen Mitgliedschaften des Betroffenen, nämlich bei der DAF, NSV, RLB, sind ohne besondere Bedeutung, sodass ein näheres Eingehen hierauf nicht erforderlich erscheint.*

*Die wesentlich gegen den Betroffenen aufgetretene Belastung liegt in seiner Teilnahme an der Judenaktion in Thüngen und Arnstein. Wegen dieser Beteiligung ist auch seine Einstufung in die Gruppe II erfolgt, obwohl eine Reihe von Milderungsgründen bei ihm vorliegen, wie sie sich aus den Zeugenvernehmungen und den vorgelegten Zeugnissen ergeben. Aus diesen Beweismitteln ist festzustellen, dass der Betroffene niemals ein überzeugter Anhänger des Nationalsozialismus gewesen ist, was durch die neuerdings vorgelegten Zeugnisse vom 29.1. und 28.1.1948 noch unterstrichen wird. Auf den näheren Inhalt dieser Zeugnisse wird Bezug genommen.*

*Bei der Beurteilung des Betroffenen wurde von der Spruchkammer nicht genügend berücksichtigt, dass der Betroffene sich an der Judenaktion auf Befehl hin, dem er sich nicht entziehen zu können glaubte, teilgenommen hat. Er war, wie aus der Beweisaufnahme zu entnehmen ist, kein überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere auch nicht ihrer Rassenlehre und es lässt sich deshalb seine Teilnahme an der Judenaktion nur damit motivieren, dass er eben einem höheren Befehl folgend zum Dienst angetreten ist und so in die ganze Sache mit hineingezogen wurde. Er hat selbst keinerlei Zerstörungen vorgenommen.*

*Insbesondere wird entschieden bestritten, dass er in Arnstein im Haus der Frau Schloß ein Bett und Stühle aus dem Fenster hinausgeworfen hätte, sodass diese Gegenstände beschädigt worden seien. Die Spruchkammer hat sich hinsichtlich dieses dem Betroffenen zur Last gelegten Vorgangs mit der Feststellung begnügt, der Betroffene hätte ‚angeblich‘ diese Tat verübt. Daraus ist zu entnehmen, dass gar nicht festgestellt werden wollte, dass es der Betroffene wirklich getan hat.*

*Wenn der Betroffene, wie er selbst angegeben hat, in Thüngen in einem Haus eine Bratpfanne mit Eiern zum Fenster hinausgeschleudert hat, so kann dies nicht als besondere Gewalttätigkeit gewertet werden, sondern nur als eine, wenn auch keineswegs zu billigende grobe Ungehörigkeit, welche für sich allein noch nicht eine so harte Maßnahme wie die Einstufung in die Gruppe II mit den schweren Folgen, die sich daran knüpfen, rechtfertigt. Dies umso weniger unter Berücksichtigung der allgemeinen Haltung des Betroffenen und seiner sonstigen individuellen Verantwortlichkeit. Er war ein junger 22jähriger Mann, als er*



*Auf Schritt und Tritt begnetete man der Werbung der NSDAP  
(Foto lemo)*

sich der Partei und der SA anschloss; er ist der nationalsozialistischen Propaganda, welche eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse versprochen hat, zum Opfer gefallen; er hat sich nicht sonderlich betätigt, bei der Partei als solcher überhaupt nicht; er hat sich, wie die pfarramtliche Bescheinigung ergibt, stets als ein anständiger Christ gezeigt, welcher die religiösen Pflichten erfüllt und an allen kirchlichen Veranstaltungen und Prozessionen teilgenommen hat. Damit hat er, wie Spruchkammer mit Recht festgestellt hat, den zu seinen Gunsten sprechenden Tatbestand des Art. 39 Abs. 2 Ziffer 3 des Befreiungsgesetzes erfüllt. Die Teilnahme an der Judenaktion selbst kann bei dieser durch das pfarramtliche Zeugnis bewiesenen inneren Einstellung und äußeren Haltung des Betroffenen nur auf die angenommene Gehorsamspflicht gegen einen Befehl zurückgeführt werden und seine erwähnte Betätigung nur als eine Entgleisung, die in vollem Widerspruch zu der Gesamthaltung des Betroffenen steht. Die Gesamthaltung jedoch ist nach Art. 2 des Befreiungs-Gesetzes in erster Linie bei der Beurteilung maßgebend.



Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist der Spruch der Spruchkammer Arnstein als zu hart zu bezeichnen. Der Betroffene erscheint auf Grund besonderer Umstände einer milderer Beurteilung für würdig, sodass seine Einreihung in die Gruppe III der Minderbelasteten gerechtfertigt erscheint. Bei der festzusetzenden Sühnemaßnahme möge berücksichtigt werden, dass der Betroffene Vater von 4 Kindern im Alter von 1 bis 10 Jahren ist und dass bei seinen schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen auch eine an sich geringe Sühne für ihn eine schwere Belastung bedeutet.“

Das von Rechtsanwalt Kohlmaier angegebene Versäumnis bestätigte der juristische Hilfsarbeiter August Ströbert am 20. März 1948 an Eides statt:

„Ich Endunterzeichneter, August Ströbert, zurzeit juristischer Hilfsarbeiter bei Rechtsanwalt Karl Kohlmaier in Karlstadt, wohnhaft in Karlstadt, versichere in Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, insbesondere auch in strafrechtlicher Hinsicht, an Eides statt folgendes:

Der Arbeiter Franz Kimmel in Heugrumbach hat am 11. Februar 1948 in Abwesenheit des Rechtsanwalts Kohlmaier auf dessen Kanzlei, wo ich als Hilfsarbeiter beschäftigt bin, vorgesprochen und Auftrag gegeben, gegen den Spruch der Spruchkammer Arnstein vom 15. Januar 1948 Berufung einzulegen. Diesen Auftrag habe ich entweder noch am gleichen Tag, spätestens aber am nächsten Tag Herrn Rechtsanwalt Kohlmaier weitergegeben. Am 17. März 1948 hat Herr Franz Kimmel erneut auf der Kanzlei vorgesprochen. Dabei hat ihm Herr Rechtsanwalt Kohlmaier eröffnet, dass die Berufungseinlegung unterblieben sei, worüber sich Herr Kimmel ungehalten gezeigt hat. Er hat erst am 17. März 1948 davon Kenntnis erlangt, dass sein Auftrag zur Berufungseinlegung nicht ausgeführt worden war.“

Wie sehr mit zweierlei Maß gemessen wurde, ist am Beispiel dieses August Ströbert zu sehen. Wie im Einwohnerbuch von 1949 nachzulesen ist, war August Ströbert, wohnhaft in Karlstadt, Glacistr. 161 1/11<sup>4</sup>, im Jahr 1949 Oberamtsrichter. Es ist davon auszugehen, dass er bis 1945 auch als Richter tätig war, sonst wäre er 1949 nicht schon Oberamtsrichter

gewesen. 1945 setzte ihn demgemäß die Amerikanische Besatzung ab, er durchlief wahrscheinlich ebenso wie Franz Kimmel sein Spruchkammerverfahren, hatte ebenfalls eine Bewährungsfrist von drei Jahren zu erdulden, die er bei seinem juristischen Kollegen Karl Kohlmaier mit gutem Lohn zubrachte und durfte dann wieder in allen Ehren in seinem alten Beruf weiter tätig sein.

Es dauerte noch ein Jahr - der Berufungen waren gar zu viele - ehe die Berufungskammer am 11. März 1949 in Würzburg zur Verhandlung Kimmel zusammentrat. Vorsitzender war der Amtsgerichtsrat Rudolf Scholz und als Beisitzer agierten Georg Laufer und Walter Brauer.



Obwohl ab 1949 die Urteile üblicherweise sehr gnädig ausfielen und Betroffene, wie Franz Kimmel, in der Regel als Mitläufer in die Gruppe IV eingestuft wurden, blieb auch die Berufungskammer relativ hart. Der Urteilsspruch lautete:

„1.) Der Spruch der Spruchkammer Karlstadt II vom 15.1.1948 wird aufgehoben.

2.) Der Betroffene wird in die Gruppe III der Minderbelasteten eingereiht.

3.) Die Bewährungsfrist wird auf 1 Jahr festgesetzt. Es ist ihm während der Dauer der Bewährungsfrist untersagt:

a) ein Unternehmen als Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer zu leiten oder ein Unternehmen zu beaufsichtigen oder zu kontrollieren; ein Unternehmen oder eine Beteiligung daran ganz oder teilweise zu erwerben;

b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein;

c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.

4.) Als Sühneleistung hat er 50 DM in monatlichen Raten von je 10 DM am 15.4., 15.5., 15.6., 15.7. und 15.8.1949 zu zahlen.

5. Er hat die Kosten der I. Instanz zu tragen; die Kosten des Berufungsverfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

6. Der Streitwert wird auf 2.000 DM festgesetzt.“

Als **Begründung** führte Amtsgerichtsrat Scholz auf:

„Der Betroffene ist durch den von ihm angefochtenen Spruch der Spruchkammer Karlstadt II vom 15. Januar 1948 in die Gruppe II der Belasteten eingereiht worden. Die Spruchkammer sah als belastet an, dass er in Thüngen und Arnstein als SA-Mann bei den Ausschreitungen gegen die Juden aktiv beteiligt war, indem er nach seinen eigenen Angaben in Thüngen eine Bratpfanne mit Eiern und in Arnstein ein Bett und Stühle zum Fenster hinausgeworfen hat. Als mildernd sah sie an, dass er bei seinem Eintritt keine Ahnung hatte. Auch glaubte sie ihm im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Ziffer 3 zubilligen zu können, dass er seinen kirchlichen Pflichten stets nachgekommen ist und an allen kirchlichen Veranstaltungen und Prozessionen teilgenommen hat.

*Die Berufung ist verspätet eingelegt worden. Der Vertreter des Betroffenen, Rechtsanwalt Kohlmaier, hat jedoch glaubhaft gemacht, dass die Versäumung der Berufungsfrist nicht auf ein Verschulden des Betroffenen, sondern darauf zurückzuführen ist, dass er, Rechtsanwalt Kohlmaier, infolge Arbeitsüberlastung und Abwesenheit die Berufungsfrist übersehen hat. Es erschien daher gerechtfertigt, den Betroffenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren.*

*Auf Grund der Aussage des Zeugen Schmitt, der als Gegner des Nationalsozialismus bekannt war, ist als erwiesen anzusehen, dass der Betroffene im Allgemeinen nur als ein harmloser Mitläufer angesehen worden ist, der sich sonst nicht aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt hat und der anscheinend nach seinen geistigen Fähigkeiten sich der Bedeutung der ihm befohlenen Teilnahme an den Ausschreitungen gegen die Juden nicht voll bewusst war. Er ist daher als Mitläufer betrachtet worden, der sich wegen seines Verhaltens bei der sogenannten Judenaktion im Jahr 1938 erst noch bewähren soll (Art. 11, Abs. 1, Ziffer 2). Eine Bewährungsfrist von einem Jahr erschien ausreichend. Bei der Bemessung der Sühneleistung ist berücksichtigt worden, dass er als Arbeiter eine Familie mit 4 Kindern zu unterhalten hat.“*

Doch sowohl Karl Kohlmaier als auch sein Mandant Franz Kimmel zeigten sich mit diesem Urteil unzufrieden, vor allem deswegen, weil andere Betroffene mit weit weniger drakonischen Strafen für mehr Einsatz im Dritten Reich davorkamen. Es wurde daher ein Nachverfahren bei der Hauptkammer in Nürnberg angestrengt. Dies brachte am 31. März 1950 einen entsprechenden Erfolg:

Franz Kimmel wurde nunmehr in die Gruppe IV der Mitläufer eingestuft. Die Bewährungsfrist war schon mit Datum vom 11. März 1950 als beendet erklärt.

Die Nachkriegsjahre mit den sechs Kindern waren nicht leicht für Franz Kimmel. So lebten die Familie in der Julius-Echter-Str. 6 in sehr beengten Verhältnissen, wie die folgende Wohnungsübersicht aus dem Jahr 1949 zeigt:<sup>5</sup>

Zimmer-Nr.	qm	Raumbezeichnung	Beruf
1	10	Küche	
2	4	Speise	
3	14	Schlafrum	
		Franz	Arbeiter
		Maria	Ehefrau
		Rainer	Schüler
		Walter	Kind
4/1	6	Schlafrum	
		Gertrud	Schüler
		Karl-Heinz	Kind
		Adolf	Schüler



*Wohnhaus der Familie Kimmel*

Dazu kam noch im Jahr 1951 der Sohn Peter. Wenn man sich die Zimmergrößen ansieht: Zehn Quadratmeter für eine siebenköpfige Familie zum Essen, sechs Quadratmeter für drei Kinder zum Schlafen!

## 6) Sohn Adolf Kimmel

Natürlich ist ein gutes und reiches Elternhaus für eine hervorragende Entwicklung und die spätere Berufsausübung ein wichtiges Fundament. Dass es auch ohne Reichtum geht, zeigt die Vita des ältesten Sohnes der Familie Kimmel: Adolf brachte es zum Professor an den Universitäten Würzburg und Trier.<sup>6</sup>



*Adolf Kimmel*

Adolf kam 1944 in die Volksschule Heugrumbach, wo ihn der schon weiter oben erwähnte Hauptlehrer Georg Grimm unterrichtete. Nachdem dieser nach Kriegsende auf Befehl der amerikanischen Militärregierung entlassen wurde, übernahmen in dieser einklassigen Schule im Laufe des Jahres verschiedene Lehrkräfte die Ausbildung der Kinder, bis im Herbst 1946 Lehrer Ludwig Baumgarten die Schule für zehn Jahre übernahm. Dieser kam eines Tages zu Adolfs Eltern und meinte, dass der Bub für einen einfachen Handwerksberuf zu schade wäre, er sollte doch eine höhere Schule besuchen. Nach der fünften Klasse ging Vater Kimmel mit seinem Sohn nach Schweinfurt zur Oberrealschule. Sie wurden jedoch wieder nach Hause geschickt, weil die Anmeldefrist abgelaufen war.



Ein Jahr später wurde ein erneuter Versuch unternommen, doch auch in diesem Jahr war die Anmeldefrist bereits abgelaufen. Adolf durfte jedoch eine Aufnahmeprüfung absolvieren und wurde dann ausnahmsweise für das kommende Schuljahr übernommen. Ein großer Vorteil für die Kimmels war die Tatsache, dass Franz Kimmel bei der Bahn arbeitete und demnach die tägliche Fahrt von Arnstein nach Schweinfurt kostenlos für den Buben war.

*Hier ging Adolf Kimmel  
in die Volksschule*

Da Adolf ‚aus ärmlichen Verhältnissen‘ kam, erhielt er ein Stipendium von monatlich fünf Mark nach Art des ‚Honnefer Modells‘, das erst 1957 konkret eingeführt wurde. Diese Förderung war ein Vorläufer des heutigen Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). In den Schulferien arbeitete er bei der Tüncherfirma Georg Hartmann (\*7.5.1906 †2.7.1977) in Heugrumbach, wo er teilweise auch noch in den Semesterferien aktiv war. Außerdem verdiente er sich einige Jahre bis zum Abitur ein paar Mark als Gemeindeschreiber in Heugrumbach. Im Jahr 1959 wurde er zu einem fünfzehnmonatigen Wehrdienst einberufen.<sup>7</sup>

Adolf Kimmel studierte Geschichte und Politikwissenschaft in Würzburg, Berlin und Paris (Sorbonne und Institut d'études politiques de Paris). Im Jahr 1967 wurde er an der Philosophischen Fakultät der Freien Universität Berlin mit der Dissertation ‚Der Aufstieg des Nationalsozialismus im Spiegel der französischen Presse 1930-1933‘ zum Dr. phil. promoviert. Danach war er wissenschaftlicher Assistent an der Freien Universität Berlin und an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken.



*Heute lebt Professor Dr. Adolf Kimmel in St. Ingbert*

Von 1979 bis 1980 vertrat er eine Professur an der Universität Bochum. Es folgte eine Privatdozentur in Saarbrücken und eine Vertretungsprofessur an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Von 1986 bis 1996 war er Professor für Politikwissenschaften an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Ab 1996 war er Professor an der Universität Trier. 2004 trat er in den Ruhestand.

Von 1993 bis 1995 war Adolf Kimmel Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Politikwissenschaft. Außerdem gehört er dem Stiftungsrat der ‚Stiftung Demokratie Saarland‘ an. Heute lebt Adolf Kimmel in St. Ingbert im Saarland.

Quellen:

StA Würzburg Spruchkammer Karlstadt 1120

Günther Liepert: Sterbebildchensammlung in [www.liepert-arnstein.de](http://www.liepert-arnstein.de) vom März 2025

### **Arnstein, 12. Mai 2025**

---

<sup>1</sup> Pfarrarchiv Arnstein B 2

<sup>2</sup> Günther Liepert: Novemberpogrom 1938 in Arnstein. in: [www.liepert-arnstein.de](http://www.liepert-arnstein.de) vom April 2025

<sup>3</sup> StA Würzburg Spruchkammer 1277

<sup>4</sup> Adressbuch 1949 für den Landkreis Karlstadt a. M.

<sup>5</sup> StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 5473

<sup>6</sup> Adolf Kimmel: Wikipedia 3.25

<sup>7</sup> Information von Bruder Walter Kimmel